

Fakultät Management, Kultur und Technik

**Ordnung über den  
Nachweis der besonderen künstlerischen Befähigung und Auswahl  
für den Bachelorstudiengang  
Theaterpädagogik (Eignungsprüfungsordnung)**

**Neufassung**

beschlossen vom Fakultätsrat der Fakultät Management, Kultur und Technik am 05.11.2025, genehmigt vom Präsidium am 12.11.2025, genehmigt vom Stiftungsrat am 21.11.2025,  
veröffentlicht am 16.01.2026

**§ 1 Zusätzliche Zugangsvoraussetzungen**

Voraussetzung für den Zugang zum Studiengang ist gemäß § 18 Abs. 5 NHG eine besondere künstlerische Befähigung.

**§ 2 Besondere künstlerische Befähigung**

Die besondere künstlerische Befähigung wird durch Ablegen einer Eignungsprüfung nachgewiesen. Wird eine Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 18 Abs.1 Satz 2 NHG nicht nachgewiesen, ist die überragende künstlerische Befähigung nachzuweisen (§ 18 Abs. 5 Satz 1 NHG). Eine überragende künstlerische Befähigung liegt bei Erreichen der Durchschnittsnote 1,0 und 1,3 vor. Das Ergebnis der Eignungsprüfung gilt für das nach der Prüfung zeitlich unmittelbar folgende Bewerbungsverfahren sowie für ein weiteres, zeitlich darauf folgendes Bewerbungsverfahren.

**§ 3 Anmeldung zur Eignungsprüfung**

- (1) Bewerberinnen und Bewerber haben sich zur Eignungsprüfung bis zum 15. Juni (Ausschlussfrist) eines Jahres anzumelden.
- (2) Bewerberinnen und Bewerber können ihre Anmeldung zur Eignungsprüfung bis zum Beginn der ersten Prüfungsleistung zurücknehmen.

**§ 4 Prüfungsausschuss, Prüferinnen und Prüfer**

- (1) Für die Organisation der Eignungsprüfung wird von der zuständigen Studiendekanin oder dem zuständigen Studiendekan der Fakultät ein Prüfungsausschuss bestellt. Der besteht aus der Studiendekanin oder dem Studiendekan sowie einer weiteren Person aus der Gruppe der Hochschullehrenden oder den wissenschaftlichen Mitarbeitenden. Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Eignungsprüfungsordnung eingehalten werden und entscheidet in Ausnahmefällen (Herstellung von Chancengleichheit, Nachteilsausgleich, Täuschungsversuche).

- (2) Der Prüfungsausschuss bestellt zwei Prüfende für jede Prüfungsleistung der Eignungsprüfung.

(3) Zu Prüferinnen und Prüfern dürfen nur fachlich geeignete Mitglieder und Angehörige der Hochschule Osnabrück bestellt werden.

## § 5 Prüfungsleistungen

In der Eignungsprüfung sind Prüfungsleistungen nach Maßgabe von § 6 Absatz 2 und 3 zu erbringen.

## § 6 Bewertung der Prüfungsleistungen, Berechnung der Durchschnittsnote, Bestehen, Nicht-bestehen, Vorbehalt

(1) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

Note	Bezeichnung	Engl. Bezeichnung	Definition
1,0; 1,3	Sehr gut	Excellent	Eine besonders hervorragende Leistung
1,7; 2,0; 2,3	Gut	Good	Eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung
2,7; 3,0; 3,3	Befriedigend	Satisfactory	Eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht
3,7; 4,0	Ausreichend	Pass	Eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen gerade noch entspricht
5,0	Nicht ausreichend	Failed	Eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Da jede Prüfungsleistung von mehreren Personen bewertet wird, errechnet sich die Note der Prüfungsleistung aus dem Durchschnitt der von den Prüfern/Prüferinnen festgesetzten Einzelnoten.

(2) Die Note der gesamten Eignungsprüfung wird aus den Noten der einzelnen Prüfungsleistungen gebildet. Inhalte der Eignungsprüfung sind ausgewählte Aufgaben (künstlerischer, sozialer, reflexiver und konzeptioneller Art), die aus der theaterpädagogischen Fachpraxis abgeleitet wurden:

Prüfungsleistungen	Prüfungskriterien
1. Bewegungskompetenz Achtsamkeit und Präsenz (Praktische Arbeitsprobe, ca. 60 Min.)	leibliche und sprachliche Präsenz; Resonanzfähigkeit, Zusammenspiel (Sensibilität für Situation, Raum und Gruppe)
2. Improvisation und Spielgestaltung (Praktische Arbeitsprobe, ca. 60 Min.)	Fantasie und Vorstellungsvermögen, Bereitschaft situative Spielimpulse aufzunehmen bzw. zu generieren, Fähigkeit zum Zusammenspiel
3. Szenische Fantasie und Textgestaltung (Praktische Arbeitsprobe, ca. 30 Min.)	dramaturgisches, inszenatorisches und schauspielerisches Vermögen; sprachliche und gestische Klarheit; Offenheit für das szenische Miteinander; Wertschätzung des/der Anderen, Lesarten erkennen
4. Spielleitungshaltung und pädagogische Kompetenz (Lehrprobe, ca. 20 Min.)	Präsenz und Klarheit in der Anleitung; Sensibilität für Situation, Raum und Gruppe, achtsamer Umgang mit Störungen und Blockaden; Wertschätzung des/der Anderen, praktische Reflexionsfähigkeit
5. Theorie- und Reflexionskompetenz (Schriftliche Arbeitsprobe, ca. 30 Min. und	Bereitschaft und Vermögen, auf Basis eines theoretischen Impulses eigene Standpunkte zu

anschließender Diskurs, ca. 20 Min.)

entwickeln und zu vertreten; Diskursfähigkeit (Wertschätzung des/der Anderen)

(3) Die Eignungsprüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungsleistungen der Nrn. 1 – 5 bestanden sind. Sie ist nicht bestanden, wenn mindestens eine Prüfungsleistung nicht bestanden ist.

## **§ 7 Protokoll über die erbrachten Prüfungsleistungen**

Über jede Prüfungsleistung ist ein Protokoll anzufertigen, aus dem die Zeiten der Ablegung, die Namen der beteiligten Prüfenden, der Name des Prüflings, Art und Gegenstand der jeweiligen Prüfung sowie die Einzelnnoten der Prüfenden nach § 6 Absatz 1 Satz 2 ersichtlich sind. Das Protokoll ist von den Prüfenden zu unterzeichnen.

## **§ 8 Täuschungsversuch**

Versuchen Prüfungsteilnehmende, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung, Drohung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betroffene Eignungsprüfung insgesamt als „nicht bestanden“. Prüfungsteilnehmende, die den ordnungsgemäßen Verlauf einer Prüfung stören, können von der Fortsetzung dieser Prüfung und in schwerwiegenden Fällen von allen weiteren Prüfungen ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betroffene Eignungsprüfung ebenfalls insgesamt als „nicht bestanden“.

## **§ 9 Bekanntgabe der Prüfungsentscheidung**

Über das Bestehen oder Nicht-Bestehen der Eignungsprüfung erhalten die Bewerber/innen einen schriftlichen Bescheid. Ist die Eignungsprüfung nicht bestanden, so sind die Gründe hierfür anzugeben und der Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## **§ 10 Nachteilsausgleich für Personen mit Behinderungen**

(1) Behinderten und chronisch kranken Prüfungsteilnehmenden ist ein angemessener Nachteilsausgleich in Form von zusätzlichen Arbeits- und Hilfsmitteln zu gewähren, soweit dies zur Herstellung der Chancengleichheit erforderlich und geboten ist. Zu diesem Zweck kann es auch erforderlich und geboten sein, die Bearbeitungszeiten zeitabhängiger Leistungen in angemessenem Umfang zu verlängern oder die Ablegung der Eignungsprüfung durch andere, gleichwertige Leistungen in bedarfsgerechter Form zu bewilligen.

(2) Behindert oder chronisch krank ist, wer wegen einer Behinderung oder chronischen Erkrankung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder Zeit abzulegen. Die Behinderung ist glaubhaft zu machen. Der Prüfungsausschuss kann fordern, dass der Nachweis durch Vorlage eines amtsärztlichen Attestes erfolgt.

(3) Ein Nachteilsausgleich ist schriftlich beim Prüfungsausschuss zu beantragen.

## **§ 11 Wiederholung**

(1) Eine Eignungsprüfung, die nicht bestanden ist, kann einmal für ein späteres Bewerbungsverfahren wiederholt werden.

(2) Eine bestandene Eignungsprüfung, die nicht zu einer Immatrikulation in den Studiengang Theaterpädagogik geführt hat, kann für spätere Bewerbungsverfahren unbegrenzt wiederholt werden.

## **§ 12 Zulassungsverfahren**

Die nach Abzug einer Vorabquote von 2% wegen besonderer Härte (§ 32 i.V.m. § 23 Abs. 3 Satz 2 Nr. 6 Niedersächsische Hochschulzulassungsverordnung) verbleibenden Studienplätze werden wie folgt nach dem Ergebnis der Eignungsprüfung vergeben: Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber, die die Zugangsvoraussetzungen erfüllen, die Anzahl der zur Verfügung stehenden Studien-

plätze, wird eine Rangfolge nach dem Ergebnis der Eignungsprüfung gebildet und die Studienplätze beginnend mit dem besten Ergebnis danach vergeben. Bei Ranggleichheit entscheidet das Los.

### **§ 13 Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Hochschule Osnabrück mit Wirkung zum Beginn des Bewerbungszeitraums des Wintersemesters 2026/27 ab Stiftungsratsgenehmigung in Kraft. Zugleich tritt die Ordnung über den Nachweis zusätzlicher Zugangsvoraussetzungen und Auswahl für den Bachelorstudiengang Theaterpädagogik vom 25.02.2025 außer Kraft.